jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/30 89/10/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1989

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §33;
ForstG 1975 §34 Abs1;
ForstG 1975 §34 Abs6;
ForstG 1975 §35;

Rechtssatz

Die Ansicht, dass nicht eine tatsächliche Behinderung des Waldes eine Sperre darstelle, vielmehr der Wille, den Wald vom Betretungsrecht auszunehmen, "förmlich durch eine entsprechende Kennzeichnung mit Hinweistafeln kundgemacht sein" müsse, ist nicht zutreffend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100169.X04

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at